



# Familienverein Dürnten

## Name, Sitz und Zweck

### Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen „Familienverein Dürnten“ (vormals „Spielplatzverein Dürnten“) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Dürnten ZH.

### Artikel 2: Zweck

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Er verfolgt folgende Zwecke:

- Er organisiert, unterstützt und fördert Einrichtungen und Anlässe für Familien, Kinder und Jugendliche. Der Fokus liegt auf dem Schaffen von Begegnungsmöglichkeiten.
- Er unterhält und führt den bestehenden Kinderspielplatz in Dürnten. Der Verein benutzt für den Spielplatz das von der Reformierten Kirchgemeinde Dürnten zur Verfügung gestellte Gelände zwischen Gemeinde- und Pfarrhaus.
- Er fördert die Kontakte unter Familien und wahrt deren Interessen.
- Er gestaltet das Dorfleben in der Gemeinde Dürnten mit.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Interessen und erstrebt keinen Gewinn.

## Mitgliedschaft

### Artikel 3: Mitglieder

Der Verein besteht aus einer offenen Zahl von Mitgliedern. Er setzt sich aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen.

Vereinsmitglied kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden, welche bestrebt ist, zur Erreichung des Vereinszwecks beizutragen.

### Artikel 4: Aufnahme

Der Beitritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung zuhanden des Vorstandes und durch Anerkennung der Statuten im Rahmen der Beitrittserklärung.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern. Er kann die Aufnahme von Mitgliedern – auch ohne Angabe der Gründe – ablehnen.

Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung aufgrund ihrer ausserordentlichen Verdienste für den Verein ernannt. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

### Artikel 5: Stimmrecht

Jedes Mitglied (Aktiv- und Ehrenmitglied) hat eine Stimme in der Generalversammlung.

Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### Artikel 6: Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Ende des Vereinsjahres.

### Artikel 7: Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Statuten, den Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, dem Ansehen des Vereins schadet oder sonst wiederholt zu Klagen Anlass gibt, kann nach vorgängiger Ermahnung und Anhörung durch schriftlich mitgeteilten Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages erlischt die Mitgliedschaft nach erfolglos erfolgter Mahnung ohne weiteres durch Beschluss des Vorstands.

Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die nächste dem Ausschluss folgende ordentliche Generalversammlung offen. Sämtliche Mitgliedschaftsrechte sind bis zur Behandlung des Rekurses einstweilen sistiert.

**Artikel 8:**  
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Durch den Austritt oder einen Ausschluss wird der Anspruch des Vereins auf Erfüllung der Verbindlichkeiten durch die Mitglieder (z.B. Jahresbeiträge) nicht berührt.

### Finanzierung

**Artikel 9:**  
Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Reinerlös aus Veranstaltungen,
- Freiwilligen Beiträgen und Spenden,
- zweck- und/oder ressortgebundene Sponsorenbeiträgen.

### Organisation

**Artikel 10:**  
Die Organe

Die Organe des Vereins sind die folgenden:

1. Generalversammlung der Mitglieder (ordentliche/ausserordentliche),
2. Vorstand,
3. Revisoren.

### Generalversammlung

**Artikel 11:**  
Zusammensetzung /  
Zeitpunkt der  
ordentlichen GV

Die Generalversammlung umfasst die Gesamtheit aller Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Trimester jedes Vereinsjahres statt.

**Artikel 12:**  
Vereinsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Artikel 13:**  
Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand bzw. vom Vereinspräsidenten mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden einberufen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis zwei Wochen vor der Generalversammlung dem Vereinspräsidenten Anträge zuhanden der Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten.

**Artikel 14:**  
Beschlussfähigkeit /  
Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vereinsbeschlüsse werden unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Die Beschlussfassung über Statutenänderungen und über die Vereinsauflösung erfordern ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln der Stimmenden.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang

das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zieht der Präsident das Los.

Die Mitglieder üben ihr Stimm- und Wahlrecht persönlich bzw. durch ihre Organe aus.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, soweit nicht auf entsprechenden Antrag von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

**Artikel 15:**  
Protokollführung /  
Akteneinsicht

Über die Generalversammlungen wird ein Protokoll geführt, die Beschlüsse werden chronologisch protokolliert.

Die Abstimmungs- und Wahlunterlagen stehen zur Einsicht offen, ausgenommen die Stimm- und Wahlzettel bei geheimer Abstimmung oder Wahl.

**Artikel 16:**  
Ausserordentliche  
Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder die Revisoren einberufen oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Nennung und Begründung der Traktanden verlangt werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung soll spätestens innert sechs Wochen nach Eingang des rechtmässig gestellten Begehrens stattfinden.

**Artikel 17:**  
Aufgaben der  
Generalversammlung

Der Generalversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als ordentliche Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- c) Abnahme des Revisorenberichtes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
- f) Genehmigung des Budgets,
- g) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes,
- h) Wahl der Revisoren,

sowie bei vorliegenden entsprechender Anträge:

- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- k) Änderung der Statuten,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- m) Erledigung sämtlicher weiteren ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

## Vorstand

**Artikel 18:**  
Konstitution

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier und dem Spielplatzverantwortlichen sowie maximal zwei Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Der Vorstand ist von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Der Vorstand konstituiert sich unter Vorbehalt von Abs. 1 selbst.



- Artikel 18a:**  
Wählbarkeit  
Wählbar ist jede natürliche Person, welche selber Mitglied des Vereins ist, bzw. Organ einer juristischen Personen ist, die Mitglied des Vereins ist.
- Artikel 19:**  
Amtsdauer  
Die Amtsdauer des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitgliedern beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.  
Ersatzwahlen finden in der Regel an der nächsten ordentlichen Generalversammlung statt.
- Artikel 20:**  
Einberufung von  
Vorstandssitzungen  
Der Vorstand hat auf Begehren des Präsidenten, der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder der Revisoren zusammenzutreten.  
Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Traktanden sowie Zeit und Ort.
- Artikel 21:**  
Beschlussfassung  
Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes, darunter Präsident oder Vizepräsident, erforderlich. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.  
Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg fassen, sofern kein Mitglied eine Verhandlung verlangt.
- Artikel 22:**  
Zeichnungsberechtig-  
ung  
Zeichnungsberechtigte Personen sind im Rechtsverkehr mit Dritten der Präsident oder der Vizepräsident zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.  
Der Vorstand ist ermächtigt, dem Kassier für den üblichen Zahlungsverkehr bis zu einem Betrag von Fr. 500.- pro Ereignis, max. aber Fr. 2'000.- pro Jahr, die Einzelunterschrift zu erteilen.
- Artikel 23:**  
Aufgaben des  
Vorstandes  
Dem Vorstand fallen alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben zu, insbesondere:  
a) Leitung des Vereines,  
b) Vertretung des Vereines nach Aussen,  
c) Geschäftsführung,  
d) Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung,  
e) Erstellung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets,  
f) Erstellung und Durchführung des Jahresprogrammes/Vereinsaktivitäten sowie Delegierung an Arbeitsgruppen,  
g) Vollzug der Vereinsbeschlüsse,  
h) Aufnahme von Mitgliedern,  
i) Protokollführung in den Vorstandssitzungen und in der Generalversammlung.
- Arbeitsgruppen**
- Artikel 24:**  
Zweck/Kompetenz  
Arbeitsgruppen werden vom Vorstand nach Bedarf zu bestimmten Themen gebildet und können mit eigenen Befugnissen ausgestattet werden. Der Vorstand kann Teile seiner Kompetenzen an diese delegieren. Die Arbeitsgruppen sind in allen Fällen dem Vorstand berichterstattungspflichtig.  
Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen Arbeitsgruppen den Verein nicht nach Aussen vertreten.

## Revisoren

**Artikel 25:**  
Zusammensetzung/  
Amtsdauer

Die Revisoren sind zwei natürliche Personen, welche nicht Mitglied des Vereins zu sein brauchen und nicht Vorstandsmitglied sein dürfen.

Die Revisoren werden für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

**Artikel 26:**  
Aufgabe der  
Kontrollstelle

Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit den Büchern zu prüfen und sich über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern.

Sie erstatten über das Ergebnis ihrer Prüfung der Generalversammlung Bericht und Antrag.

### Schlussbestimmungen

**Artikel 27:**  
Auflösung des  
Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Dem Vorstand kommt das Mandat des Liquidators zu. Ein allfälliges Reinvermögen ist gemäss besonderem Beschluss der Auflösungsversammlung (Generalversammlung) zu einer allfälligen Rückzahlung der Heimfallentschädigung an die Kirchgemeinde Dürnten im Falle eines vorzeitigen Heimfalles zu verwenden. Ansonsten ist es der Gemeinde Dürnten für Familien- und Kinderbelange zuzuwenden.

**Artikel 28:**  
Zweckbindung

Das am Tage des Inkrafttretens dieser Statuten vorhandene Vermögen des Spielplatzvereins Dürnten ist ausschliesslich für die Belange des Spielplatzes (Unterhalt, Anschaffungen, Aktivitäten etc.) zu verwenden.

**Artikel 29:**  
Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 16. März 2017 angenommen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten des Spielplatzvereins Dürnten in ihrer letzten Fassung vom 7. November 2015.

Familienverein Dürnten

Präsident



Tanja Ortner

Aktuar



Loredana Hüsser

